

# **BVGer D-1463/2025 vom 24. März 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-03-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1463\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1463_2025)

FR: TAF D-1463/2025 du 24 mars 2025

IT: TAF D-1463/2025 del 24 marzo 2025

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 19**

Februar 2025 E. 7.4, E-2448/2024 vom 15. August 2024 E. 7.4, E-2358/2020 vom 31. August 2020 E. 7.5), dass im Übrigen auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung zu verweisen und festzustellen ist, dass die Einwände in der Beschwerde nichts Konkretes und Stichhaltiges enthalten, das zu einer von derjenigen des SEM abweichenden Beurteilung der zur Begründung des Asylgesuches geltend gemachten Vorbringen führen könnte, dass es dem Beschwerdeführer somit nicht gelingt, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb das SEM das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat, dass die Ablehnung eines Asylgesuchs in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 44 AsylG), vorliegend insbesondere der Kanton keine Aufenthaltsbewilligung erteilt hat und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.), weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach vom SEM ebenfalls zu Recht angeordnet wurde, dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]), dass beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass das SEM in der angefochtenen Verfügung den Vollzug der Wegweisung anordnete, nachdem es diesen als zulässig, zumutbar und möglich im Sinne von Art. 83 Abs. 2–4 AIG beurteilt hatte, dass vor diesem Hintergrund davon auszugehen ist, dass in der Beschwerde gestellte Eventualbegehren, es sei die Unzulässigkeit anstatt der blossen Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung festzustellen, sei irrtümlich erfolgt, und der Rechtsvertreter beantragen wollte, es sei festzustellen, dass der Vollzug der Wegweisung unzulässig, unzumutbar und unmöglich sei,

D-1463/2025 Seite 10 dass der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig ist, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG), dass keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden darf, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land

gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]), dass der Vollzug der Wegweisung vorliegend in Beachtung dieser massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig ist, da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, weshalb das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement im vorliegenden Verfahren keine Anwendung findet, dass sodann keine Anhaltspunkte für eine ihm in der Türkei drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK ersichtlich sind, dass sich der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer als unzumutbar erweist, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AIG), dass weder die allgemeine Lage in der Türkei noch individuelle Gründe auf eine konkrete Gefährdung des Beschwerdeführers im Falle einer Rückkehr schliessen lassen, weshalb der Vollzug der Wegweisung vorliegend nicht unzumutbar ist, dass der Beschwerdeführer über eine für das Ausüben einer beruflichen Tätigkeit angemessene schulische Ausbildung und über Arbeitserfahrung in verschiedenen Bereichen verfügt (vgl. SEM-act. [...]22/15 F14 f., F51–53, F62, F80), weshalb es ihm gelingen sollte, seinen Lebensunterhalt bei der Rückkehr in die Türkei aus eigener Kraft zu bestreiten,

D-1463/2025 Seite 11 dass seine Eltern und seine Geschwister in G.\_\_\_\_\_ wohnhaft sind und weitere seiner Verwandten in der Türkei leben (vgl. SEM-act. [...]22/15 F19–21, F24–26), womit der Beschwerdeführer über ein verwandtschaftliches Beziehungsnetz verfügt, das ihm bei der Reintegration in seinem Heimatland bei Bedarf unterstützend zur Seite stehen kann, dass der Beschwerdeführer unter keinen gesundheitlichen Problemen leidet, die in der Türkei nicht behandelbar wären (vgl. SEM-act. [...]22/15 F54–59, F109–F112), und im Weiteren auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung zu verweisen ist, dass es ihm zudem offensteht, bei der zuständigen Behörde ein Gesuch um Leistung von Rückkehrhilfe gemäss Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG zu stellen, dass der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in den Heimatstaat schliesslich möglich ist, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), und es ihm obliegt, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), dass nach dem Gesagten der vom SEM verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen ist, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG), dass der am 19. März 2025 eingezahlte Kostenvorschuss von Fr. 750.– für die Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden ist. (Dispositiv nächste Seite)

D-1463/2025 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.